



Einwohnergemeinde

Niedergösgen

- **Wasserversorgungsreglement**

700

Wasserversorgungsreglement

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 33 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959, das Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 sowie die beiden Schutzzonenreglemente vom 25. Januar 1978

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern.

§ 2 Zuständigkeit und Aufgabe der Gemeinde

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger Betrieb des öffentlichen Rechts und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates. Die Geschäfte der Wasserversorgung werden von der Wasserkommission geführt.

Der Wasserkommission sind unterstellt:

Der Brunnenmeister und sein Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters sind in einem Pflichtenheft geregelt, das vom Gemeinderat erlassen wird.

§ 3 Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser entsprechend der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

§ 4 Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen

Die Gemeinde ist Eigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen:

- Grundwasserfassungen
- öffentliches Leitungsnetz
- Brunnstuben
- Wasserzähler
- Reservoir
- öffentliche Brunnen
- Pumpenanlagen
- Steuerungsanlagen

Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 461 vom 25. Januar 1978 genehmigten Grundwasserschutzzonen sind Bestandteil der Wasserversorgung. Die Grundstücke in den Schutzzonen sind im Eigentum der Einwohner- oder Bürgergemeinde oder Privater. Die Grundeigentümer haben sich betreffend der Nutzung und Bewirtschaftung an die im Schutzzonenreglement festgelegten Bestimmungen zu halten. Sie haben die Mieter, Pächter und etwaigen weiteren Nutzungsberechtigten zu informieren.

2. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

§ 5 Generelles Wasserversorgungsprojekt

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen. Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

§ 6 Leitungsnetz, Definitionen

Das Leitungsnetz umfasst alle öffentlichen Leitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Die Erschliessung wird von der Wasserversorgung nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes und der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

§ 7 Erstellung

Für die technische Disposition der Wasserleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) sowie den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

§ 8 Hydrantenanlagen

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Die Hydranten werden nach den Vorschriften der SGV erstellt. Die SGV leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an das Netz sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

§ 9 Bestätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

§ 10 Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Grundeigentümer hat die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leistungen, Schieber und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafel zu dulden (§ 42 Abs. 1 und § 104 Abs. 1 PBG).

Wird die Verlegung eines Hydranten oder/und einer öffentlichen Leitung nötig, gehen die Kosten für die Verlegung zu Lasten des Verursachers.

3. Hausanschlussleitung

§ 11 Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet das öffentliche Netz mit der Hausinstallation. Sie umfasst das T-Stück mit Absperrorgan und die Leitungsteile bis und mit dem Wasserzähler (inkl. Hauptabstellhahnen).

§ 12 Erstellung

Die Leitungsführung wird nach Rücksprache mit der Wasserversorgung durch die Baukommission bestimmt. Als Leitungsmaterial für die Hausanschlussleitung dürfen nur duktiler Guss oder korrosionsgeschützte Chromnickelstahlrohre (Mindest-NW: 32 mm) verwendet werden. die Überdeckung ausserhalb des Gebäudes muss mindestens 1,2 m betragen.

§ 13 Ausführung

Der Grundeigentümer darf eine Hausanschlussleitung und deren Ersatz oder Reparatur nur durch einen konzessionierten Installateur ausführen lassen. Die Konzession erteilt der Gemeinderat.

1) §10 geändert mit Beschluss Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2025

§ 14 Abnahme und Einmessung

Der Gemeinde ist vor dem Eindecken die neuerstellte oder reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden. Die Druckprobe ist im Beisein des Brunnenmeisters durch den Installateur auszuführen. Neue Leitungen oder Leitungen mit geänderter Linienführung werden zu Lasten des Grundeigentümers von der Wasserversorgung eingemessen. Bei Missachtung dieser Vorschrift hat die Gemeinde die Freilegung der Leitung auf Kosten des Grundeigentümers zu veranlassen.

Die Gemeinde übernimmt durch die von ihr durchgeführten Kontrollen keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder die von ihm installierten Apparate.

§ 15 Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der öffentlichen Leitung und – wenn möglich – im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

§ 16 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des betroffenen Grundeigentümers. Durch Verfügung der Baukommission kann auch eine Duldungspflicht erwirkt werden (§ 104 Abs. 2 PBG).

§ 17 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Hausanschlussleitung inkl. Absperrorgan ist im Eigentum des betreffenden Grundeigentümers. Der Wasserzähler steht im Eigentum der Wasserversorgung.

§ 18 Unterhalt und Reparaturen

Die Hausanschlussleitung wird durch einen Beauftragten der Wasserversorgung unterhalten und sofern notwendig erneuert oder repariert. Sämtliche Bauarbeiten, inkl. Belagsinstandstellungen, gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Die Installationsarbeiten an der Leitung im öffentlichen Grund gehen zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zu Lasten des Grundeigentümers.

Wird im öffentlichen Netz eine bauliche Veränderung vorgenommen, muss beim Fehlen eines Absperrorgans in der Hausanschlussleitung ein solches zu Lasten des Grundeigentümers eingebaut werden. ¹⁾

§ 19 Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

4. Hausinstallationen

§ 20 Erstellung

Der Grundeigentümer hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Konzessionsbewilligung der Wasserversorgung sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

§ 21 Abnahme

Jede Hausinstallation kann vor der Inbetriebnahme von der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

§ 22 Kontrolle

Der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Grundeigentümer auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten, angemessenen Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

§ 23 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

§ 24 Unterhalt

Der Grundeigentümer hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

§ 25 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern. Ausgenommen sind Feinfilter und physikalische Wasserbehandlungsgeräte.

§ 26 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

5. Wasserzähler

§ 27 Einbau

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Bei Neubauten oder Umbauten wird zu Lasten des Grundeigentümers ein Wasserzählerbügel eingebaut. Bei bestehenden Wasserzählern ohne Bügel, muss ein Kupferband von mindestens 16 mm² Querschnitt zur Überbrückung vorhanden sein.

Die Ausbaumöglichkeit des Wasserzählers muss gewährleistet sein.

§ 28 Haftung

Der Grundeigentümer haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 29 Standort

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

§ 30 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

§ 31 Messung

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von = 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

§ 32 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

§ 33 Mehrere Wasserzähler

Wünscht ein Grundeigentümer weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

6. Wasserabgabe

§ 34 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

§ 35 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
- in Notlagen und Brandfällen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 36 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Baukommission ein Anschlussgesuch einzureichen. Dem Gesuch ist ein Situationsplan mit eingetragener Leitungsführung beizulegen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und des zugehörigen Wassertarifes.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

§ 37 Haftung des Wasserbezügers

Der Grundeigentümer haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

§ 38 Meldepflicht

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

§ 39 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Baukommission, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein fremdes Grundstück zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

§ 40 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 41 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser, oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

§ 42 Kündigung des Wasserbezügers

Will ein Grundeigentümer vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Grundeigentümers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

§ 43 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

§ 44 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins udgl. an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten udgl. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

§ 45 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Wasserbezüger.

7. Finanzierung

§ 46 Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge
- Anschluss- und Benützungsgebühren
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter

§ 47 Betriebsfremde Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

§ 48 Bemessung der Gebühren

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

§ 49 Kostentragung öffentliches Netz

Die Kosten der Erstellung des öffentlichen Netzes trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten des öffentlichen Netzes haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge gem. „Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren“ zu entrichten.

§ 50 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück sowie Einmessen der Leitung) sind vom Grundeigentümer zu tragen. Beim Ersatz einer bestehenden Leitung des öffentlichen Netzes durch eine neue Leitung wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der Wasserversorgung neu erstellt. Fehlt das Absperrorgan, wird zu Lasten des Grundeigentümer ein Absperrorgan eingebaut.

§ 51 Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren sind im „Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren“ geregelt. Die Tarifordnung wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

§ 52 Anschlussgebühren

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Bei wesentlichen Erweiterungen der Gebäude und/oder Anlagen ist eine Nachzahlung fällig.

Die Anschlussgebühr ist im „Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren“ festgelegt.

§ 53 Benützungsgebühren

Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Die Gebühren sind im „Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren“ festgelegt.

§ 54 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist im „Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren“ geregelt.

§ 55 Fälligkeiten

Die Fälligkeit der Kosten für die Anschlussgebühr und des Bauwassers ist im „Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren“ geregelt.

Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden durch die Gemeinde bezogen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.

§ 56 Betreuung

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreuung eingeleitet. Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreuung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

§ 57 Gebührenpflichtige Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist.

Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

8. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 58 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Bei Tatbeständen nach dem Strafgesetzbuch erfolgt die Anzeige bei der zuständigen Behörde.

§ 59 Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 10 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftliche und begründete Einsprache beim Gemeinderat eingereicht und gegen dessen Entscheid innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 60 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 28. November 2000.

Mit Änderungen vom 17. Juni 2025.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Kurt Henzmann

Albin Schlosser

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 48 genehmigt:

Solothurn, den 16. Januar 2001

Der Staatschreiber:

Dr. K. Schwaller